

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 2010

Heft 1

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2010	Seite
Grundsatzabteilung			
1	15. 12. 2009	Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M214 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR; – automatische Blockierverhinderer für Anhänger ...	2
Eisenbahnen			
2	10. 12. 2009	Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes über das Melden gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb	2
3	15. 12. 2009	Bekanntmachung der Eisenbahnspezifischen Bauregellisten	8
4	22. 12. 2009	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Oldenburg – Wilhelmshaven: Ertüchtigung der sog. Nordstrecke (Anbindung Jade Weser Port)“, Bahn-km 0,000 – 10,551 der Strecke 1552 Awanst. WHV Nordstrecke – Wilhelmshaven Nord und Bahn-km 0,000 – 0,400 der Strecke 1553 Awanst. WHV Ölweiche – Anst. Mobil Oil	8
Straßenbau, Straßenverkehr			
5	01. 12. 2009	Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten	11
Wasserstraßen, Schifffahrt			
6	22. 12. 2009	Anmeldung zur Aufnahme in die Fachliste Prüfeningenieur und staatlich anerkannte Sachverständige für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen	13

Nr.	Datum	VkBl. 2010	Seite
7	17. 12. 2009	Bekanntmachung der IMO-Entscheidung A.1028(26) zur Ausstellung von Bunkerölhaftungsbescheinigungen, angenommen von der IMO-Vollversammlung in der 26. Sitzung vom 25. November–2. Dezember 2009	15
8	15. 12. 2009	Erlass bezüglich der Verwendung des Begriffs „deutsches Schiff“ im amtlichen Sprachgebrauch	16
9	09. 12. 2009	Bekanntmachung des MSC 1/Rundschreibens 1286 „Einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/32.1“	16
10	30. 11. 2009	Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Jahr 2010 zum Erwerb von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt und Erteilung von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt ohne Prüfung	17
Aufgebote			
10a	15. 01. 2010	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. . .	18 (1-16)
10b	15. 01. 2010	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	19
---------------------------------	----

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift ist eine Verlagsbeilage
(Verkehrsblatt-Sammelordner 2010), beigelegt.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Grundsatzabteilung

**Nr. 1 Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M214 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR;
– automatische Blockierverhinderer für Anhänger**

Bonn, den 15. Dezember 2009
UI 33 / 3642.40/214

Die von Frankreich vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M214 wurde am 15.12.2009 von der Bundesrepublik Deutschland gegengezeichnet. Damit sind die Regelungen dieser Multilateralen Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die weiteren ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm> abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Michaela Pritzer

Multilateral Agreement M214

under section 1.5.1 of ADR concerning
anti-lock braking system for trailers

- (1) By derogation from the provisions of comment d in the table in 9.2.1 of ADR, trailers first registered (or which entered into service if the registration is not mandatory) before 1 July 1995, equipped with anti-lock braking system in compliance with ECE Regulation No. 13, 06 series of amendments, but which do not comply with the technical requirements for category A anti-lock braking system may still be used after 1 January 2010.
- (2) This agreement shall be valid until 31 December 2010 for the carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this agreement. If it is revoked before then by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this agreement which have not revoked it.

Multilaterale Vereinbarung M214

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über automatische Blockierverhinderer für Anhänger

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Bemerkung d) in der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR, dürfen Anhän-

ger, die vor dem 1. Juli 1995 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden (oder in Betrieb genommen wurden, sofern eine Zulassung zum Verkehr nicht zwingend vorgeschrieben ist) und mit einem automatischen Blockierverhinderer nach der ECE-Regelung Nr. 13 Änderungsreihe 06 ausgestattet sind, aber den technischen Vorschriften der Kategorie A für automatische Blockierverhinderer nicht entsprechen, nach dem 1. Januar 2010 weiterverwendet werden.

- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2010 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBli. 2010 S. 2)

Eisenbahnen

Nr. 2 Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes über das Melden gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb

Die Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB) beim Eisenbahn-Bundesamt hat an alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die der Aufsicht des Bundes unterliegen, eine Allgemeinverfügung über das Melden gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb erlassen. Die Verfügung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die vormals gültige Verfügung über das Melden gefährlicher Ereignisse. Sie konkretisiert die in § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) normierte Meldepflicht und definiert die zu meldenden gefährlichen Ereignisse.

Die Allgemeinverfügung ist durch öffentlichen Aushang beim Eisenbahn-Bundesamt bekannt gemacht und wird nachstehend veröffentlicht. Sie kann auch auf der Webseite der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB) (www.eisenbahn-unfalluntersuchung.de) unter der Rubrik „Unfallmeldung“ eingesehen werden.

Bonn, den 10.12.2009

Eisenbahn-Bundesamt
Im Auftrag
Mass



Eisenbahn-Bundesamt

Untersuchungszentrale der
Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes

Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB)

An alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes und nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die der Eisenbahnaufsicht des Bundes gemäß § 5 Abs. 1e, Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) unterliegen

1. Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, die nachfolgenden Anweisungen zur Konkretisierung der ihnen obliegenden Meldepflichten bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb einzuhalten.
2. Die Allgemeinverfügung zum Melden von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb (Ausgabe 1.1) tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
3. Mit der bestandskräftigen Inkraftsetzung wird die Anordnung Gz. A21B3-3.Doc vom 15. November 1999 (Anweisung A 21 00 00) aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Bonn den 10.11.2009
60uv/007-9101#002

Untersuchungszentrale der
Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle
des Bundes
Im Auftrag
Müller

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für den Bereich der Eisenbahninfrastrukturen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) und für nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturen, die der Eisenbahnaufsicht des Bundes gemäß § 5 Abs. 1e, Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) unterliegen.

1.2 Zielsetzung

Mit dieser Verfügung werden die im Sinne der RL 2004/49/EG durch Untersuchungsstellen zu untersuchenden gefährlichen Ereignisse definiert und die Grundlage für ein einheitliches Verwaltungshandeln zwischen den Untersuchungsbehörden und den beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) geschaffen.

Die Verfügung konkretisiert die in § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) normierte Meldepflicht und definiert in Kapitel 2 die zu meldenden gefährlichen Ereignisse.

Diese Verfügung entbindet Eisenbahnen nicht von ihrer Verpflichtung, alle gefährlichen Ereignisse zu untersuchen, auszuwerten und die notwendigen Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

1.3 Meldepflicht

Gemäß § 2 Abs. 3 EUV sind EIU verpflichtet, sämtliche gefährlichen Ereignisse im Eisenbahnbetrieb den Untersuchungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1f AEG unverzüglich zu melden. Die notwendigen Meldungen haben an die Untersuchungszentrale der EUB zu erfolgen. Zur Annahme der Meldungen wird durch die Untersuchungszentrale der EUB eine ständige Erreichbarkeit sichergestellt.

Nach Eingang der Meldungen entscheidet die Untersuchungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form unmittelbar eigene Untersuchungen durchgeführt werden.

2 Gefährliche Ereignisse

In Anlehnung an die Definitionen der RL 2004/49/EG werden gefährliche Ereignisse grundsätzlich unterschieden in schwere Unfälle, Unfälle und Störungen. Da ein schwerer Unfall immer vom Begriffsinhalt des Wortes „Unfall“ mit erfasst ist, wird im Folgenden nur der Oberbegriff Unfall verwendet. Gefährliche Ereignisse im Sinne dieser Verfügung sind:

I. Unfall:

- Kollision
- Entgleisung
- Personenunfall
- Bahnübergangsunfall (Zusammenprall)
- Fahrzeugbrand
- Sonstiger Unfall im Eisenbahnbetrieb

II. Störung:

- Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff
- Unzulässige Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt
- Störung am Bahnübergang
- Störung am Fahrzeug
- Störung an der Infrastruktur
- Störung durch betriebliche Fehlhandlung

Ist ein Ereignis beiden Ziffern zuzuordnen, ist Ziffer I. maßgebend. Für die Zuordnung ist das Ausgangs- bzw. Primäreignis ausschlaggebend.

Die zuvor genannten gefährlichen Ereignisse sowie die zugehörigen Ereignisarten werden in den nachfolgenden Kapiteln definiert.

2.1 Unfall

Ein Unfall ist ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis im Eisenbahnbetrieb oder eine Verkettung derartiger Ereignisse mit Personen-, Sach- oder Umweltschäden.

2.1.1 Kollision

Eine Kollision wird unterschieden in eine Zugkollision und eine sonstige Kollision.

2.1.1.1 Zugkollision

Eine Zugkollision ist das unbeabsichtigte Berühren (Auffahren) von Eisenbahnfahrzeugen oder das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf einen Gegenstand (Aufprall auf Gegenstand), wobei mindestens ein führendes Fahrzeug als Zugfahrt verkehrt.

Hinweise:

Ein Aufprall auf Gegenstände ist zu melden, wenn hierdurch größere Schäden am Eisenbahnfahrzeug verursacht wurden. Ein Aufprall auf einen Gleisabschluss ist immer meldepflichtig. Tiere gelten als Gegenstände im Sinne dieser Definition. Eine Zugkollision mit Gegenständen auf Bahnübergängen entsprechend Kapitel 2.1.4, wird als Bahnübergangsunfall eingestuft.

2.1.1.2 Sonstige Kollision

Eine sonstige Kollision ist das unbeabsichtigte Berühren (Auffahren) von Eisenbahnfahrzeugen oder das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf einen Gegenstand (Aufprall auf Gegenstand) wobei kein Fahrzeug als Zugfahrt verkehrt.

Hinweise:

Die Hinweise zu Kapitel 2.1.1.1 gelten sinngemäß.

2.1.2 Entgleisung

Eine Entgleisung wird unterschieden in eine Zugentgleisung und eine sonstige Entgleisung.

2.1.2.1 Zugentgleisung

Eine Zugentgleisung ist das Abheben eines Rades vom Gleis bei einer in Bewegung befindlichen Zugfahrt.

Hinweise:

Zu einer Zugentgleisung zählen auch Wiedereingleisungsunfälle sowie der zweispurige Lauf eines Eisenbahnfahrzeuges während einer Zugfahrt.

2.1.2.2 Sonstige Entgleisung

Eine sonstige Entgleisung, ist das Abheben eines Rades vom Gleis bei einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeug.

Hinweise:

Die Hinweise zu Kapitel 2.1.2.1 gelten sinngemäß.

2.1.3 Personenunfall

Ein Personenunfall wird unterschieden in Unfälle am bewegten bzw. stehenden Eisenbahnfahrzeug.

2.1.3.1 Personenunfall am bewegten Eisenbahnfahrzeug

Ein Personenunfall am bewegten Eisenbahnfahrzeug ist allgemein die Verletzung einer Person durch ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug. Eisenbahnfahrzeuge sind in diesem Zusammenhang Fahrzeugteile, Ladung oder Ladungssicherung.

Hinweise:

Als Personenunfall sind auch Stürze aus einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeug sowie das Erfassen von Mitarbeitern der Eisenbahnunternehmen oder unberechtigten Dritten im Gleisbereich (Aufprall auf Personen) zu melden.

Suizide und Arbeitsunfälle gemäß § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind grundsätzlich nicht zu melden. Unfälle mit Bahnübergangsbennutzern sind als Bahnübergangsunfall zu melden.

2.1.3.2 Personenunfall am stehenden Eisenbahnfahrzeug

Personenunfälle am stehenden Fahrzeug sind insbesondere Unfälle, die sich während des planmäßig vorgesehenen Fahrgastwechsels – beim Versuch ein Eisenbahnfahrzeug zu betreten oder zu verlassen – ereignen.

2.1.4 Bahnübergangsunfall (Zusammenprall)

Ein Bahnübergangsunfall (Zusammenprall), ist das Zusammentreffen eines Eisenbahnfahrzeugs mit einem Bahnübergangsbennutzer auf einem Bahnübergang.

Hinweise:

Ein Aufprall auf Gegenstände, die ein Bahnübergangsbennutzer verloren hat, ist ebenfalls als Bahnübergangsunfall zu melden.

2.1.5 Fahrzeugbrand

Ein Fahrzeugbrand sind Feuer oder Explosion in einem Eisenbahnfahrzeug (einschließlich der Beladung), die bei der Beförderung vom Abgangs- zum Zielbahnhof, in diesen Bahnhöfen oder bei Unterwegshalten oder Unterwegsbehandlung auftreten.

Hinweise:

Vandalismus sowie Brandstiftung sind nicht zu melden. Fahrzeugbrände, die sich während der Abstellphase ereignen und nicht zur unmittelbaren Beeinträchtigung des sicheren Eisenbahnbetriebes führen, sind grundsätzlich nicht zu melden.

2.1.6 Sonstiger Unfall im Eisenbahnbetrieb

Unter einem sonstigen Unfall im Eisenbahnbetrieb ist jeder Personen-, Sach- und Umweltschaden zu verstehen,

der nicht den Ziffern 2.1.1-2.1.5 zu zuordnen ist bzw. darin nicht explizit ausgeschlossen wurde. Ereignisse, die nach Maßgabe spezieller Gesetze und Rechtsverordnungen meldepflichtig sind, gelten nicht als sonstiger Unfall.

2.2 Störung

Eine Störung ist ein Ereignis im Eisenbahnbetrieb, das den sicheren Betrieb eines Zuges – ohne unmittelbaren Personen-, Sach- oder Umweltschaden – beeinträchtigt.

2.2.1 Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff

Eine Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff ist das Passieren eines Haltbegriffs durch ein Eisenbahnfahrzeug ohne Erlaubnis des Verantwortlichen.

Unter Haltbegriff sind zu verstehen:

- haltgebietende Signale
- keine Zustimmung zur Fahrt durch den Fahrdienstleiter/Zugleiter bei Nicht-Vorhandensein ortsfester Signale
- Stellen, an denen gemäß schriftlichem oder mündlichem Auftrag zu halten ist.

Hinweise:

Nicht unter dieser Ereignisart zu melden sind ablaufende Eisenbahnfahrzeuge sowie vorzeitige Signalhaltfälle, bei denen ein Fahrzeug nicht mehr vor dem Signal angehalten werden kann.

2.2.2 Einfahrt in besetzten Gleisabschnitt

Eine Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt ist das Einfahren eines Zuges in einen Gleisabschnitt, der bereits mit anderen Fahrzeugen besetzt ist, wenn die Zustimmung durch den Verantwortlichen unzulässigerweise erteilt wurde.

2.2.3 Störung am Bahnübergang

Eine Störung am Bahnübergang ist das Annähern an den Bahnübergang oder das Befahren durch einen Zug ohne ordnungsgemäße Sicherung des Bahnübergangs.

Hinweise:

Durch Straßenverkehrsteilnehmer ausgelöste Störungen, die z. B. eine Schnellbremsung zur Folge haben, gelten nicht als Störung am Bahnübergang und sind grundsätzlich nicht zu melden.

2.2.4 Störung am Fahrzeug

Eine Störung am Fahrzeug sind Unregelmäßigkeiten an sicherheitsrelevanten Einrichtungen des Eisenbahnfahrzeugs, die einem weiteren sicheren Eisenbahnbetrieb entgegenstehen und nach deren Erkennen ein Zug durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls – unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.

2.2.5 Störung an der Infrastruktur

Von einer Störung an der Infrastruktur ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund der Situation durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls – unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.

Bei einer Infrastrukturstörung ist zwischen Störungen am Bahnkörper, an der Leit- und Sicherungstechnik sowie der elektrotechnischen Anlagen zu unterscheiden.

2.2.6 Störung durch betriebliche Fehlhandlung

Von einer betrieblichen Fehlhandlung ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund einer betrieblichen Handlung

durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls – unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.

Hierzu zählen alle durch betriebliche Fehlhandlungen ausgelösten Störungen, die nicht den Kapiteln 2.2.1 – 2.2.5 zuzuordnen sind.

3 Gefährliche Ereignisse gemäß § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) melden

3.1 Allgemeines

Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Untersuchungszentrale der EUB gefährliche Ereignisse in Form von Sofort- und Tagesmeldungen zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Meldeverfahren gemäß der Kapitel 3.2 und 3.3 durchgeführt wird.

3.2 Sofortmeldung

Die Sofortmeldungen sind unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden nachfolgender Ereignisse fernmündlich abzugeben:

Ereignisart	Sofortmeldung
Kollision	• Zugkollision • Aufprall auf Gegenstände und Sonstige Kollision, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden
Entgleisung	• Zugentgleisung • Sonstige Entgleisung, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden
Personenunfall	• wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden • ausgenommen: unberechtigtes Betreten der Gleise
Bahnübergangsunfall, Fahrzeugbrand, sonstiger Unfall	• wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden
Zusätzlich sind gefährliche Ereignisse als Sofortmeldung zu melden, wenn aufgrund der Umstände zu erwarten ist, dass das Ereignis überregionales öffentliches Aufsehen erzeugt.	

Von überregionalem öffentlichem Aufsehen ist auszugehen, wenn

- Vertreter von überregionalen Fernseh- oder Rundfunkanstalten oder der überregionalen Presse am Ort des Ereignisses anwesend sind,
- Eisenbahnen aus Anlass des Ereignisses eine Pressemeldung abgeben,
- erhebliche Schäden für Dritte oder für die Umwelt zu vermuten oder entstanden sind oder
- hochrangige Persönlichkeiten beteiligt sind.

Die Sofortmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- meldendes Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Ansprechstelle und Ansprechperson
- Ereignisart
- Ereignistag und Uhrzeit
- Ereignisort (Bahnhof bzw. Strecke, Streckenkilometer, benachbarte Betriebsstellen)
- beteiligte Eisenbahnen
- Zugnummer
- vermuteter Hergang des gefährlichen Ereignisses
- Angaben über die Folgen (Personenschäden, Sachschäden, Beteiligung Gefahrgut)

Bei Veränderungen wesentlicher Umstände sowie bei weiteren Erkenntnissen, die das Untersuchungsverfahren bzw. das Untersuchungsergebnis möglicherweise beeinflussen können, ist die Sofortmeldung zu ergänzen.

Die Sofortmeldung ist an den Bereitschaftsdienst der EUB zu richten. Die telefonischen Erreichbarkeiten der Bereitschaftshabenden werden dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen gesondert bekanntgegeben.

3.3 Tagesmeldung

Gefährliche Ereignisse sind als Tagesmeldung bis spätestens 7:30 Uhr des darauffolgenden Werktags schriftlich der EUB zu melden.

Die Tagesmeldung ist an die e-Mail-Adresse unfalluntersuchung@eba.bund.de zu senden.

Die Tagesmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- meldendes Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Ansprechstelle und Ansprechperson
- Ereignisart
- Ereignistag und Uhrzeit
- Ereignisort (Bundesland, Bahnhof bzw. Strecke, Strecken-Nr., Streckenkilometer, benachbarte Betriebsstellen)
- beteiligte Eisenbahnen
- Zugnummer
- Hergang des gefährlichen Ereignisses
- Angaben über die Folgen (Personen- und Sachschäden) des gefährlichen Ereignisses
- vermutete Ursache

Die Tagesmeldung ist 3 Arbeitstage nach Eintreten des Ereignisses mit einer Ergänzungsmeldung gemäß Anlage 1 abzuschließen.

4 Freigabe der Untersuchungsstelle

In Fällen, in denen keine Sofortmeldung verlangt ist, führt die EUB zunächst keine Ermittlungen vor Ort durch. Der entsprechende Ereignisort ist daher seitens der EUB gemäß § 4 Abs. 2 EUV freigegeben. In allen übrigen Fällen ist mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 EUV die Entscheidung der EUB abzuwarten.

Die Aufgaben und Befugnisse sowie sonstigen Verpflichtungen der für die Strafverfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1: Ergänzungsmeldung

Ereignis:

Unfall: "....."

Details zu:	Kollision	"....."
	Entgleisung	"....."
	Personenunfall	"....."
	Bahnübergangsunfall	"....."

Störung: "....."

am: . . . um: : Uhr

Ereignisort: Bundesland "....."

Hergang

Folgen:

Personenschaden (Anzahl):	getötet:	schwer verletzt:	leicht verletzt:
geschätzter Sachschaden	€		

Ursachen:

Verursacher: "....."

Kurzbeschreibung

Beteiligte:

EIU: "....."

EVU Detail: "....." Ansprechpartner:

EVU Detail: "....." Ansprechpartner:

Dritte: Detail: "....." Ansprechpartner:

Bpol Ansprechpartner:

beteiligter Zug/Eisenbahnfahrzeug:

Zug-Nr.

Fzg-Bezeichnung Fzg-Nr.

Bauart/Baureihe:

Zugsicherungseinrichtung/Art: "....." ☐ funktionstüchtigZugfunk "....." ☐ vorhanden ☐ funktionstüchtig**Infrastruktur:****Strecke:**

Strecke: Strecken-Nr. in km

falls im Tunnel, Tunnelname:

Bahnhof / Betriebsstelle

Bahnhof/Haltepunkt: Gleis-Nr.: Weichenbezeichnung

Sicherungstechnik

zuständige Betriebsstelle: Signalbezeichnung:

beteiligte Stellwerke: Bauform:

beteiligte Stellwerke: Bauform:

Zugsicherungseinrichtung/Art: "....." ☐ funktionstüchtigZugfunk "....." ☐ vorhanden ☐ funktionstüchtig**Bahnübergang:**

BÜ in km BÜ-Bezeichnung

Sicherungsart: "....." Bauform.

Überwachung: "....." ☐ BÜ ordnungsgemäß gesichert

Betrieb:

Geschwindigkeiten: V-Ist V-Soll

Abfertigungsverfahren: "....."

Betriebsverfahren: "....."

Nothaltauftrag: ☐ erteilt ☐ nicht erteilt ☐ erteilt, aber nicht erreicht**Bemerkungen:****gemeldet durch:**

Eisenbahnunternehmen:

Name:

Straße

Tel.-Nr.:

Plz/Ort:

(VkBl. 2010 S. 2)

Nr. 3 Bekanntmachung der Eisenbahnspezifischen Bauregellisten

Für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes mache ich die Eisenbahnspezifischen Bauregellisten EA, EB und die Liste C (EBRL), Ausgabe 1/2008, bekannt. Ihre Regelungen sind bei der Verwendung von Bauprodukten und Bauarten im Eisenbahnbau zu beachten. Das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und der technischen Vorschriften (RL 98/34/EG, geändert durch RL 98/48/EG) wurde für die EBRL durchgeführt. Unter www.eisenbahn-bundesamt.de stehen die EBRL im Internet zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bonn, 15.12.2009

Eisenbahn-Bundesamt
Im Auftrag
Schollmeier

(VkBl. 2010 S. 8)

Nr. 4 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Oldenburg – Wilhelmshaven: Ertüchtigung der sog. Nordstrecke (Anbindung Jade Weser Port)“, Bahn-km 0,000 – 10,551 der Strecke 1552 Awanst. WHV Nordstrecke – Wilhelmshaven Nord und Bahn-km 0,000 – 0,400 der Strecke 1553 Awanst. WHV Ölweiche – Anst. Mobil Oil

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover (Planfeststellungsbehörde), vom 11. November 2009, Az.: 58100 Pap 17/08, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei der Ausfädelung der Nordstrecke aus der Strecke Sande – Jever und endet am zukünftigen Anschluss der Hafenbahn des Jade Weser Port am sog. Bahnhof Ölweiche; er beinhaltet außerdem ein Betonschaltheus an der Klappbrücke über den Ems-Jade-Kanal in Sande und einen ca. 900 m langen Kabelkanal am Streckengleis Richtung Jever.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt ab dem 25. Januar 2010 bis einschließlich 08. Februar 2010 in der Stadt Wilhelmshaven im Technischen Rathaus, Foyer des Erdgeschosses, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, in der Stadt Schortens im Rathaus, Fachbereich Bauen, Zimmer 19, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens und in der Gemeinde Sande im Rathaus, Zimmer 16, Hauptstraße 79, 26452 Sande zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während folgender Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Stadt Wilhelmshaven:

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr

Stadt Schortens:

Montag und Dienstag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr

Gemeinde Sande:

Montag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:30 Uhr

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ABS Oldenburg – Wilhelmshaven: Ertüchtigung der sog. Nordstrecke (Anbindung Jade Weser Port)“, Bahn-km 0,000 – 10,551 der Strecke 1552 Awanst. WHV Nordstrecke – Wilhelmshaven Nord und Bahn-km 0,000 – 0,400 der Strecke 1553 Awanst. WHV Ölweiche – Anst. Mobil Oil wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

In der hier gegenständlichen Baustufe sollen u. a.

- die bislang im Rangierbetrieb befahrene eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke mit neuer Leit- und Sicherungstechnik ausgerüstet (inkl. Signaltechnik, Achszählern, Fernsprechern und Kabelführungssystem),
- die Awanst. Weißer Floh zur Abzweigstelle umgebaut,
- ein zweigleisiger Kreuzungsbahnhof „Accum“ errichtet (km 1,105 – 2,124 der Strecke 1552, dort auch Einbau einer Planumsschutzschicht unter dem neuen Gleis),
- die Awanst. Ölweiche zum Betriebsbahnhof Ölweiche umgebaut,

- der Bahnübergang in Bahn-km 1,081 der Strecke 1552 mit einer technischen Sicherungseinrichtung versehen,
- eine Eisenbahnüberführung über ein Gewässer und Durchlässe erneuert und
- fünf Betonschalthäuser aufgestellt

werden. Nicht Gegenstand dieser Baustufe ist die Elektrifizierung der Strecke. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen befinden sich gegenwärtig in der Planung und werden je nach Planungsfortschritt mit einem Planänderungsbeschluss (§§ 74 Abs. 3, 76 VwVfG) oder dem Planfeststellungsbeschluss für die Elektrifizierung zugelassen.

A.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

A.3.1.1 Es wird erlaubt, im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens das Niederschlagswasser der befestigten Bahn- und Straßenflächen wie in den Planunterlagen ausgeführt über die verlegten Bahnseitengräben in die Vorflut einzuleiten (wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 NWG zum Einleiten in oberirdische Gewässer i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 6 NWG).

A.3.1.2 Die Herstellung und die wesentliche Änderung der im Bauwerksverzeichnis genannten baulichen Anlagen in und an oberirdischen Gewässern (vgl. dazu die Lagepläne) wird genehmigt (§ 91 Abs. 1 NWG).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmung und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

A.4.1 Unterrichtungspflichten

A.4.1.1 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Bauaufsicht

A.4.2.1 Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-

STE) in der aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.3.1 Die Vorhabenträgerin hat am Bahnübergang in Bahn-km 1,081 der Strecke 1552 (Osterweg, vgl. Bauwerksverzeichnis, lfd. Nrn. 49 und 49a) die üblichen und dem gegenwärtig geltenden technischen Regelwerk entsprechenden baulichen Vorrichtungen für Viehtrieb an höhengleichen Bahnübergängen vorzusehen.

A.4.3.2 Die Vorhabenträgerin hat mit den Eigentümern von privaten Wirtschaftswegen, die sie als Baustraßen nutzen möchte, vor Nutzungsbeginn einen Vertrag über die Wegebenutzung zu schließen und ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

A.4.3.3 Die Vorhabenträgerin darf den bahnparallelen Wirtschaftsweg in Schortens nur im unbedingt erforderlichen Umfang als Baustraße nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung hat sie vorher mit den Einwendern Nr. 145 und 147 einvernehmlich abzustimmen.

A.4.3.4 Die Vorhabenträgerin darf den Grünen Weg in Wilhelmshaven nur im unbedingt erforderlichen Umfang als Baustraße nutzen. Eventuelle Sperren hat sie vorher mit den Anliegern einvernehmlich abzustimmen.

A.4.4 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

A.4.4.1 Soweit Bodenmaterial im Zuge der Bauarbeiten zwischengelagert werden muss, hat dies unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen zu geschehen.

A.4.4.2 Auszubauende Baumaterialien und technische Anlagen sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Bei der Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Schallimmissionen

A.4.5.1.1 Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet werden und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

A.4.5.2 Vorbehalt zu betriebsbedingten Schallimmissionen

Die Planfeststellungsbehörde erlässt diesen Beschluss unter dem nachstehenden Vorbehalt abschließender Entscheidung, um eine zeitgerechte Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen:

Die Vorhabenträgerin hat ihre immissionschutzfachliche Zusage aus dem Erörterungstermin (Anwendung von §§ 41-43 BImSchG und der 16. BImSchV auf die gesamte Strecke zwischen der Awanst. Weißer Floh und der Planfeststellungsgrenze bei der Awanst. Ölweiche) zu beachten. Noch nicht abschließend verfahrensmäßig behandelt sind die Planung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung zum betriebsbedingten Schallschutz (Feststellung der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen als Umsetzung der o. g. Zusage).

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, unverzüglich eine überarbeitete schalltechnische Untersuchung für den Prognosehorizont 2025 und die ggf. erforderlichen weiteren Pläne zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vorzulegen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge; Entschädigungsansprüche

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Kosten

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anträgen entschieden worden.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden (§ 18e Abs. 1 AEG i.V.m. lfd. Nr. 7 der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, vgl. Kapitel B.4.1).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin, der der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik

Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hannover, den 22.12.2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Im Auftrag
Berka

(VkBf. 2010 S. 8)

Straßenbau, Straßenverkehr

Nr. 5 Verzeichnis der Fahrlehrer- ausbildungsstätten

Flensburg, 01. Dezember 2009
KBA 240-731

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Verzeichnisses der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten vom 01. Dezember 2009 bekannt:

Verzeichnis der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

Stand: 01. Dezember 2009

1. Fahrlehrer-Fachschule Düsseldorf
Elko Erkens
Münsterstraße 241
40470 Düsseldorf
2. Fahrlehrerfachschule Seela
Messeweg 10 d
38104 Braunschweig
3. Fahrlehrerausbildungsstätte
Fidel Mattes
Wiesenbacher Straße 65-69
69151 Neckargemünd
4. FVM-Fahrlehrer- und Verkehrsinstitut München
Schechinger GmbH
Martin-Luther-Straße 22
81539 München
5. Fahrlehrerausbildungsstätte
Hans Breier
Mainzer Straße 39
66111 Saarbrücken
6. Fahrlehrerakademie
Wolfgang Löw
Vorstadtstraße 13
66793 Saarwellingen
7. Fahrlehrer-Akademie
Verkehrs-Institut GmbH
Furtwänglerstraße 52
33604 Bielefeld
8. Audimax GmbH
Bildung und Events
Mühlenstraße 33/34
13187 Berlin
9. Fahrlehrer Akademie Karlsruhe
Inh.: Ernst von Baeckmann
Scheibenbergstraße 1
76189 Karlsruhe
10. KVI
Kasseler Verkehrs-Institut Merirand
Inh.: Reinhard Merirand
Steinweg 23
34587 Felsberg
11. PS-Profi Fahrschule GmbH
Hohenstaufenstraße 67
10781 Berlin

- | | |
|--|---|
| <p>12. Verkehrsinstitut Altenburg
– Amtlich anerkannte Bildungsstätte –
Mittelstraße 1-2
04600 Altenburg</p> <p>13. DVPI Gesellschaft für Verkehrspädagogik mbH
Eglosheimer Str. 41
71636 Ludwigsburg</p> <p>14. Fahrschule Jan Reichel
„Fahrlehrerausbildungsstätte Reichel auf Rügen“
Schulstraße 9
18581 Putbus</p> <p>15. BTV Geßner GmbH Fahrlehrerausbildungsstätte
Heinrichstraße 9
60327 Frankfurt am Main</p> <p>16. VPA
Verkehrspädagogische Akademie
Kirchheim/Teck
Gesellschaft für Fahrlehrerausbildung mbH
Hahnweidstraße 101
73230 Kirchheim/Teck</p> <p>17. DVPI Fahrlehrerfachschole
Frankfurt am Main GmbH
Heerstraße 149
60488 Frankfurt am Main</p> <p>18. DEULA Hildesheim GmbH
Lerchenkamp 42-48
31137 Hildesheim</p> <p>19. ALT:B Akademie Logistik Transport & Beruf
Liebigstr. 2-20
22111 Hamburg</p> <p>20. Fahrschule am Ring –
Fahrlehrerfachschole Nürnberg GmbH
Stresemannplatz 1
90489 Nürnberg</p> <p>21. Etikus-Fahrlehrerausbildungsstätte
D.I.F. (Deutsches Institut für Fahrsicherheit)
Ludwig-Landmann-Str. 7e
60488 Frankfurt am Main</p> <p>22. VI Verkehrsinstitut GmbH Thüringen
Rennsteigstraße 2-6
98544 Zella-Mehlis</p> <p>23. Fahrlehrer Campus
Günter Dunkel
Bonner Straße 64
50374 Erftstadt</p> <p>24. Deutsches Verkehrspädagogisches
Institut e. V. DVPI
Postfach 12 60
73657 Urbach</p> <p>25. Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik
Nordrhein-Westfalen e. V.
– BVWL Nordrhein-Westfalen e. V. –
Haferlandweg 8
48155 Münster</p> <p>26. Institut für Verkehrspädagogik IVP
amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte
im Unternehmen der ReCon IC Bildungs- und
Beratungsgesellschaft mbH
Benzstraße 8-9
14482 Potsdam</p> <p>27. Fahrlehrer-Fachschole Gala
Holsteiner Straße 4
06493 Ballenstedt/Harz</p> | <p>28. Fischer Academy GmbH
An der Zwötzener Brücke 1
07551 Gera</p> <p>29. VPA
Verkehrspädagogische Akademie
Beilngries
Neumarkter Straße 6
92339 Beilngries</p> <p>30. Fahrlehrerausbildungsstätte Reimertshofer
Gewerkenstraße 11
44628 Herne</p> <p>31. Aus- und Weiterbildungsgesellschaft mbH
VIS (Verkehrs-Institut-Strausberg)
Spitzmühlenweg 1
15344 Strausberg</p> <p>32. Fahrschule und Fahrlehrerausbildungsstätte
Michael Freudenberg
Neustädter Straße 68
01877 Bischofswerda</p> <p>33. Pädagogische Fahrlehrerausbildungsstätte
Elmar Willmann
Hanfgärten 5
78073 Bad Dürkheim-Biesingen</p> <p>34. DEULA Schleswig-Holstein GmbH
Fahrlehrerfachschole
Aus-und Weiterbildung in Verkehrsberufen
Am Kamp 13
24768 Rendsburg</p> <p>35. Fahrlehrerfachschole Volke
An der Aue 5
02681 Wilthen</p> <p>36. Wolfgang Löw
Fahrlehrerausbildungsstätte
Flugplatz, Gebäude 20
66482 Zweibrücken</p> <p>37. „Silvercar“ Fahrschule Erfurt
Ulrich Müller Fahrlehrerausbildungsstätte
Leipziger Platz 13
99085 Erfurt</p> <p>38. FAN „Fahrlehrerausbildungsstätte Nolte“
Bahnhofstraße 33
21423 Winsen/Luhe</p> <p>39. Verkehrsschule Schielein
Fahrlehrerausbildungsstätte
Hohenzollernstraße 50e
90475 Nürnberg</p> <p>40. GFU Berufliche Bildung und
Fahrschulen GmbH
Zum Felsacker
66773 Schwalbach (Hülzweiler)</p> <p>41. EVT Erfurter Verkehrs- und
Fahrlehrerfachschole Trafoier
Fichtenweg 49
99198 Kerpsleben</p> <p>42. Institut für Verkehrspädagogik GmbH
Albert-Einstein-Ring 8
22761 Hamburg</p> <p>43. Fahrlehrerausbildungsstätte Comes
Aalemannufer 5
13587 Berlin</p> |
|--|---|

- | | | |
|--|---|--|
| <p>44. AVL Ausbildungszentrum für Verkehrsberufe Leipzig GmbH
Georg-Schumann-Straße 257
04159 Leipzig</p> <p>45. GFB Gesellschaft für berufliche Weiterbildung und Beratung mbH
Triptis
Burkhardtstraße 31
07819 Triptis</p> <p>46. Fischer Fahrlehrerausbildungs- und Fahrschul GmbH
Pfothenhauerstraße 46
01307 Dresden</p> <p>47. Verkehrsbildungszentrum Unna GmbH
Heinrich-Hertz-Str. 11
59423 Unna</p> <p>48. Fahrlehrerausbildungsstätte
Fahrschule Baade
Büdnerstraße 9
19057 Schwerin</p> <p>49. KASB Kraftfahrausbildungsstätte GmbH
Coburger Straße 21a
96052 Bamberg</p> <p>50. Fahrlehrerausbildungsstätte der Ferienfahrschule Sächsische Schweiz GmbH
Lohmener Str. 11
01796 Pirna-Copitz</p> <p>51. Verkehrsinstitut Reimertshofer Halle GmbH
Fahrlehrerausbildungsstätte und Fahrschule
Kirchnerstraße 4
06112 Halle/S</p> <p>52. Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 11a
09120 Chemnitz</p> <p>53. GBS Gesellschaft für Berufsausbildung im Straßenverkehrswesen mbH
Dr.-Ernst-Derra-Straße 6
94036 Passau</p> <p>54. Deutsches Verkehrs-Pädagogisches Institut e. V. (DVPI e. V.)
Am Krebsgraben 18
78048 Villingen-Schwenningen</p> <p>55. Fahrlehrerausbildungsstätte
Dr. Richard Herrmann
Feldberger Ring 5
12619 Berlin</p> <p>56. BZ Fahrlehrer-Akademie – Fahrlehrerausbildungsstätte Tönisvorst – Tempelsweg 40
47918 Tönisvorst</p> <p>57. TÜV Rheinland Akademie GmbH
Niederlassung Neubrandenburg
Fahrlehrerausbildungs- und Fortbildungsstätte
Warliner Straße 6
17034 Neubrandenburg</p> <p>58. Fahrschule Krüssmann
Max-Eyth-Straße 60
46149 Oberhausen</p> <p>59. DVPI Gesellschaft für Verkehrspädagogik mbH
Berner Feld 22
78628 Rottweil</p> | <p>60. Verkehrspädagogisches Institut
blue-car
Kirchplatz 2
98673 Eisfeld</p> <p>61. GBS mbH Passau
Niederlassung Mockern
Weststraße 4
04603 Saara OT Mockern</p> | <p>Kraftfahrt-Bundesamt
Ekhard Zinke</p> |
|--|---|--|

(VkBl. 2010 S. 11)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 6 **Anmeldung zur Aufnahme in die Fachliste Prüfeningenieure und staatlich anerkannte Sachverständige für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen**

Veranlassung:

Für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wird für die effizientere Beauftragung von Prüfungen für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen eine Fachliste Prüfeningenieure und staatlich anerkannte Sachverständige benötigt. Durch Änderung von Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich der WSV haben sich für den Bereich der Entwurfsprüfung zusätzliche Möglichkeiten für das Einschalten von Prüfeningenieuren ergeben. Entwurfsteile, die für die WSV durch Dritte erstellt werden, können von Prüfeningenieuren ggf. in Verbindung mit staatlich anerkannten Sachverständigen aus dem Bereich des Erd- und Grundbaus geprüft werden.

Deshalb führt das BMVBS zum 15.04.2010 eine bundesweite Liste von Prüfeningenieuren der Fachrichtungen Metallbau, Massivbau und Holzbau und staatlich anerkannten Sachverständigen der Fachrichtung Erd- und Grundbau verbindlich für den Geschäftsbereich der WSV ein, die das Prüfungsfachgebiet für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen umfasst.

Die Fachliste gibt den Dienststellen eine Übersicht der Prüfeningenieure bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen für einzelne Leistungsbereiche (Massivbau, Metallbau, Holzbau und Erd- und Grundbau). Mit dieser Fach-

liste, die bei Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes im Geschäftsbereich der WSV anzuwenden ist, ist eine Marktübersicht gegeben.

Spätestens ab dem 15.01.2010 können Prüfengeure und staatlich anerkannte Sachverständige der genannten Fachrichtungen den Antrag auf Aufnahme stellen und nach erfolgreicher Anmeldung ihre Daten und Referenzen eintragen. Die Freischaltung der Liste erfolgt zum 15.04.2010.

Die auf der Liste stehenden Prüfengeure bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen werden darüber hinaus zukünftig gezielt über Informationsveranstaltungen über WSV-spezifische technische Regelwerke, BAW-Kolloquien etc. informiert.

Anwenderkreis:

Für die Aufnahme in die Fachliste können sich Prüfengeure der Fachrichtungen:

- Massivbau
- Metallbau
- Holzbau

bzw. staatlich anerkannte Sachverständige der Fachrichtung:

- Erd- und Grundbau

mit Referenzen der bisherigen Prüftätigkeiten aus der Entwurfs- bzw. aus der Ausführungsplanung bewerben.

Anmeldung:

Zur Aufnahme in die Fachliste ist vom Prüfengeur bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen eine Anmeldung per E-Mail an das BMVBS, Referat WS 13 (Fachliste-Pruefingenieure@bmvs.bund.de) notwendig.

Nach der Aufnahme in die Liste erhält er automatisch einen zeitlich begrenzten Zugangscode (Token), um seine eigenen Daten vervollständigen und bearbeiten zu können.

Die Anforderung eines zeitlich begrenzten Zugangs ist für den Prüfengeur oder staatlich anerkannten Sachverständigen ab diesem Zeitpunkt jederzeit über eine erfolgreiche Authentifizierung auf der Internetseite www.wsv.de/aktuelles/bekanntmachung/fpi/ möglich. Ihm wird umgehend jeweils ein Zugangscode (Token) per E-Mail zugesandt.

Angaben:

Für die Aufnahme in die Fachliste sind von den Prüfengeuren und staatlich anerkannten Sachverständigen folgende Angaben zu den Referenzobjekten in den dazugehörigen Masken anzugeben:

- Titel, Name des Prüfengeurs/staatlich anerkannten Sachverständigen
- Name und Anschrift des Büros
- Zulassung (Fachrichtung) und Datum
- Bauwerkstyp
- Beschreibung des Bauwerks
- Geschätzte Gesamtbaukosten (€ in Mio.)
- Beschreibung der Prüfung (Bauwerksteil, Inhalt)
- Honorar der Prüfleistungen (€ in T)
- Bauwerksklasse
- Fertigstellungsdatum der Prüfleistung

- Auftraggeber mit Anschrift
- Arbeits-/Bürogemeinschaften mit Büro X
- Bemerkungen

Für jeden der nachfolgenden Bauwerkstypen können mindestens eine aber höchstens 5 Referenzen, die nicht älter als 10 Jahre (nicht vor 1999) sind, angegeben werden:

1	Brücken (außer Kanalbrücken)
2	Düker/Durchlässe
3	Deich- und Dammbauten
4	Ufersicherungsbauten (Stützbauwerke z. B. Uferspundwände/Ufermauern/Kaimauern usw.)
5	Schiffsschleusenanlagen (auch Bootsschleusenanlagen)
6	Wehranlagen
7	Schiffshebewerksanlagen
8	Tunnel- und Trogbauwerke
9	Kanalbrücken
10	Speicherbecken, Rückhaltebecken, Talsperren
11	Sperrwerksanlagen (auch Hochwassersperrtor- und Sicherheitstoranlagen)
12	Pump- und Schöpfwerksanlagen
13	Wasserentnahme- und Einspeisungsbauwerke
14	Wasserkraftanlagen
15	Maste und Türme (Leuchttürme usw.)

Nach Plausibilisierung der Angaben durch das BMVBS werden die Angaben für die Datenbank freigegeben. Das BMVBS behält sich diesbezügliche Nachfragen beim Anmeldenden, den genannten Büros oder Auftraggebern vor.

Die endgültige Fachliste wird mit folgenden Daten im Internet unter www.wsv.de/aktuelles/bekanntmachung/fpi/ zur Verfügung gestellt:

- Name des Prüfengeurs bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen
- Name und Anschrift des Büros
- Zulassung (Fachrichtung) und Datum
- Bauwerkstyp
- Beschreibung des Bauwerks

Über einen Zugangscode (Token) haben die Prüfengeure und staatlich anerkannten Sachverständigen jederzeit die Möglichkeit ihre Angaben zu bearbeiten. Die aktualisierten Referenzen werden vom BMVBS plausibilisiert jeweils Ende Januar, Ende April, Ende Juli und Ende Oktober in die Fachliste aufgenommen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt per E-mail (Fachliste-Pruefingenieure@bmvs.bund.de) an das BMVBS, Referat WS 13.

Bonn, den 22.12.2009
WS 13/5256.13/6

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Gabriele Peschken

(VkBf. 2010 S. 13)

Nr. 7 Bekanntmachung der IMO-Entschießung A.1028(26) zur Ausstellung von Bunkerölhaftungsbescheinigungen, angenommen von der IMO-Vollversammlung in der 26. Sitzung vom 25. November–2. Dezember 2009

Bonn, den 17. Dezember 2009
WS 22/6223.7/1

Das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden, 2001 (BGBl 2006, Teil II, S.578), das am 21.11.2008 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 1000 eine Versicherung abzuschließen haben oder eine sonstige finanzielle Sicherheit vorweisen müssen, damit die Beseitigung von Schäden einer durch Bunkeröl verursachten Verschmutzung des Meeres finanziell abgedeckt ist. Das Vorliegen einer ausreichenden Bunkerölhaftpflichtversicherung müssen die zuständigen Behörden eines jeden Vertragsstaats prüfen und hierüber dem Schiffseigentümer eine Bunkerölhaftungsbescheinigung ausstellen.

Für Schiffseigentümer, deren Schiffe im deutschen Schiffsregister eingetragen sind, aber gemäß § 7 FLRG im Wege der Bareboat-Charter ausgeflaggt wurden, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 2 Abs. 4 Ölschadengesetz bisher die Bunkerölhaftungsbescheinigungen ausgestellt.

Aufgrund der von der IMO-Vollversammlung am 2. Dezember 2009 verabschiedeten Entschießung A.1028(26) wird Schiffseigentümern, die Schiffe im Wege der Bareboat-Charter ausgeflaggt haben, nun empfohlen, sich rechtzeitig an den Flaggenstaat zu wenden, damit dieser die erforderliche Bunkerölhaftungsbescheinigung ausstellt.

Die Entschießung A.1028(26) wird nachstehend im englischen Originalwortlaut sowie in deutscher Übersetzung bekannt gemacht

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Gert-Jürgen Scholz

**ASSEMBLY RESOLUTION A.1028(26)
ISSUING OF BUNKERS CERTIFICATES TO
BAREBOAT-REGISTERED VESSELS**

THE ASSEMBLY,

RECALLING Article 15(j) of the Convention on the International Maritime Organization regarding the functions of the Assembly in relation to regulations and guidelines concerning maritime safety and the prevention and control of marine pollution from ships and other matters concerning the effect of shipping on the marine environment,

RECALLING ALSO the adoption, by the 2001 International Conference on Liability and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage, of the International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage (hereinafter referred to as "the Convention"),

RECALLING FURTHER article 7 of the Convention, stipulating that a registered owner of a ship having a gross tonnage greater than 1,000 shall maintain insurance or other forms of financial security and obtain a State certificate (Bunkers certificate) issued by a State Party to the Convention attesting that such insurance or financial security is in place,

ACKNOWLEDGING that there have been differing interpretations on the matter of the issuance of Bunkers certificates by States to ships registered in a bareboat registry,

DESIRING to remove ambiguity and assist present and future States Parties to the Convention to apply it in a uniform manner,

BEING CONSCIOUS of the need to provide certainty in the application of the Convention, thereby assisting shipowners, ship operators, ship managers and ship companies in avoiding unnecessary delays to, or detentions of, ships and relevant administrative burdens,

HAVING CONSIDERED the recommendations made by the Legal Committee at its ninety-fifth and ninety-sixth sessions,

1. RECOMMENDS that:

- .1 all States Parties to the Convention recognize that Bunkers certificates should be issued by the flag State if the flag State is party thereto;
- .2 all States Parties should not request more than one Bunkers certificate from any ship, including ships bareboat-registered in a State Party, and should accept Bunkers certificates issued by such a State Party in accordance with article 7, paragraph 9, of the Convention;
- .3 States Parties should avoid taking action that could cause unnecessary bureaucracy; and
- .4 States Parties, which allow ships to be registered as bareboat chartered, should co-operate with each other to find, in a spirit of understanding and co-operation, viable solutions to problems caused by differing interpretations regarding the issuance of Bunkers certificates to ships registered in bareboat registries;

2. INVITES Governments to bring this resolution to the attention of masters of ships entitled to fly the flag of their States, shipowners, ship operators, ship managers, shipping companies and all other parties concerned, for information and action, as appropriate.

A 26/6(b)/1

**Entschießung A.1028(26) der Versammlung zur
Ausstellung von Bunkerölbescheinigungen
für Bareboat-Charterschiffe**

DIE VERSAMMLUNG -

IN ANBETRACHT des Artikels 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Vorschriften und Richtlinien für die Sicherheit auf See und die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und andere Angelegenheiten betreffend die Auswirkungen der Schifffahrt auf die Meeresumwelt,

SOWIE IN ANBETRACHT der Annahme des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt) durch die Internationale Konferenz zur Haftung und Entschädigung bei Bunkerölverschmutzungsschäden im Jahr 2001,

FERNER IN ANBETRACHT des Artikels 7 des Übereinkommens, der vorsieht, dass der eingetragene Eigentümer eines Schiffes mit einer Raumzahl über 1.000 eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit sowie eine von einem Mitgliedsstaat des Übereinkommens ausgestellte staatliche Bescheinigung (Bunkerölbescheinigung) darüber haben muss, dass eine entsprechende Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit vorhanden ist,

ANGESICHTS dessen, dass unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Ausstellung staatlicher Bunkerölbescheinigungen für Bareboat-Charterschiffe vertreten worden sind,

IN DEM WUNSCH, Unklarheiten zu beseitigen sowie heutige und künftige Mitgliedsstaaten des Übereinkommens bei dessen einheitlicher Umsetzung zu unterstützen,

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, Sicherheit in der Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten und damit Schiffseignern, Schiffsbetreibern, Vertragsreedern und Schifffahrtsunternehmen ein unnötiges Aufhalten beziehungsweise Festhalten von Schiffen sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu ersparen,

NACH PRÜFUNG der vom Rechtsausschuss auf seiner fünfundneunzigsten und sechshundneunzigsten Sitzung ausgesprochenen Empfehlungen,

1. EMPFIEHLT, dass

- .1 alle Mitgliedsstaaten des Übereinkommens anerkennen, dass Bunkerölbescheinigungen durch den Flaggenstaat ausgestellt werden, wenn dieser Vertragsstaat des Übereinkommens ist;
- .2 alle Mitgliedsstaaten von jedem Schiff, das heißt, auch von den im Schiffsregister eines Mitgliedsstaats eingetragenen Bareboat-Charterschiffen, nicht mehr als eine Bunkerölbescheinigung verlangen und entsprechend Artikel 7 Absatz 9 des Übereinkommens die von dem entsprechenden Mitgliedsstaat ausgestellte Bunkerölbescheinigung anerkennen;
- .3 Mitgliedsstaaten Maßnahmen vermeiden, die zu unnötigem bürokratischen Aufwand führen können und
- .4 Mitgliedsstaaten, die eine Bareboat-Registrierung von Schiffen gestatten, gemeinsam und im Geiste von gegenseitigem Verständnis und Zusammenarbeit nach gangbaren Lösungen für Probleme suchen, die sich aus unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Ausstellung von Bunkerölbescheinigungen für Bareboat-Charterschiffe ergeben;

2. FORDERT die Regierungen auf, die Kapitäne von Schiffen, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind sowie Schiffseigner, Schiffsbetreiber, Vertragsreeder, Schifffahrtsunternehmen sowie alle sonstigen Betroffenen von dieser Entschließung in Kenntnis zu setzen, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können.

(VkBl. 2010 S. 15)

Nr. 8 **Erlass bezüglich der Verwendung des Begriffs „deutsches Schiff“ im amtlichen Sprachgebrauch**

Bonn, den 15. Dezember 2009
WS 22/6221.7/1

**Havariekommando
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
See-Berufsgenossenschaft
Verwaltungsleitung Maritimes Sicherheitszentrum**

nachrichtlich:

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

In letzter Zeit ist in Pressepublikationen, Agenturmeldungen etc. verstärkt eine missverständliche Verwendung der Bezeichnung „deutsches Schiff“ für Schiffe festzustellen, die nicht die deutsche Flagge führen, sondern hierzu nur in indirekter Beziehung stehen (z. B. durch Eigentumsverhältnisse, Reedereibetrieb, Schiffsmanagement).

Dies führt in der öffentlichen Wahrnehmung zu Unklarheiten über die nach dem Seevölkerrecht für die betreffenden Schiffe bestehenden hoheitsrechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die gerade vor dem Hintergrund von Piraterie oder Verstößen gegen UN-Embargovorschriften, aber auch im Bereich des maritimen Notfallmanagements, der Schifffahrtspolizei oder der Hafenstaatkontrollen unerwünscht sind.

Ich weise daher darauf hin, dass im amtlichen Sprachgebrauch die Bezeichnung „deutsches Schiff“ ausschließlich für Schiffe zu verwenden ist, die die deutsche Flagge führen.

Soweit ein indirekter Bezug zu Deutschland gegeben und für die Sachverhaltsdarstellung von Bedeutung ist, ist bei der Bezeichnung des Schiffs in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, also z. B. Schiffsname, IMO-Nummer, ggf. Rufzeichen, Flagge und ggf. deutsche Reederei mit Sitz in (Ort) Deutschland.

Ich bitte, die Umsetzung dieses Erlasses in Ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Gert-Jürgen Scholz

(VkBl. 2010 S. 16)

Nr. 9 **Bekanntmachung des MSC 1/ Rundschreibens 1286 „Einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/32.1“**

Die SOLAS Regelungen fordern grundsätzlich zwei Sicherheitsventile für Dampfkessel und nicht befeuerte

Dampferzeuger. Auf der Grundlage des entsprechenden Schutzes vor Überdruck kann die Verwaltung auf die Ausrüstung mit dem zweiten Ventil verzichten. Um eine einheitliche Anwendung dieser Regelung zu vereinbaren, werden die Vorgaben der Verwaltung in einem Rundschreiben konkretisiert. Der Wortlaut des Rundschreibens wird im folgenden veröffentlicht.

Bonn, den 09. Dezember 2009
62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Anneliese Jost

Ref. T4/3.01 MSC.1/Rundschreiben 1286
11. Dezember 2008

Einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/32.1

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf- undachtzigsten Tagung (26. November – 5. Dezember 2008) im Hinblick die Bereitstellung einer Orientierungshilfe für eine Lockerung der ausdrücklichen Forderung nach zusätzlichen Sicherheitsventilen für Dampfkessel und Kesselspeisesysteme eine einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/32.1 gebilligt, deren Wortlaut in der Anlage wiedergegeben ist.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügte einheitliche Auslegung bei der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des SOLAS-Kapitels II-1 zu verwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

MSC.1/Rundschreiben 1286

ANLAGE

Einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/32 betreffend eine Forderung nach redundanten Sicherheitsventilen für Dampfkessel und nicht befeuerte Dampferzeuger¹

Regel II-1/32.1 – Dampfkessel und Kesselspeisesysteme

In Bezug auf die Anwendung von SOLAS-Regel II-1/32.1 soll zur Gewährleistung des entsprechenden Schutzes vor Überdruck die Forderung nach redundanten Sicherheitsventilen für Dampfkessel und nicht befeuerte Dampferzeuger durch eine technische Risikobewertung, die den Anforderungen der Verwaltung entspricht, nachgewiesen werden.

(VkBl. 2010 S. 16)

¹ Diese Auslegung bezieht sich auf Satz 2 der Regel SOLAS II-1/32.1.

Nr. 10 Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Jahr 2010 zum Erwerb von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt und Erteilung von Befähigungsnachweisen der Binnenschifffahrt ohne Prüfung

1. Erteilung, Erweiterung und Erstreckung einer Fahrerlaubnis, einschließlich Erteilung und Erweiterung von Streckenzeugnissen für die Elbe, Saale, Oder und die Untere Havel-Wasserstraße gemäß Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997

Mittwoch, den 24. Februar 2010

Mittwoch, den 31. März 2010

Mittwoch, den 28. April 2010

Mittwoch, den 30. Juni 2010

Mittwoch, den 08. September 2010

Mittwoch, den 27. Oktober 2010

Mittwoch, den 24. November 2010

Prüfungsort: Magdeburg (Dienstgebäude der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost)

Dauer der Prüfung: jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr

Antragstellung und

Informationen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Gerhart-Hauptmann-Str. 16

39108 Magdeburg

Tel.: 0391/2887-3316 oder 3314

Ausnahmeregelung:

Zum Erwerb bzw. zur Erweiterung von Führerschein mit Geltung auf Bundeswasserstraßen im Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost werden nach Bedarf Prüfungstermine, Dauer der Prüfung und Prüfungsorte gesondert festgelegt.

Die Antragstellung auf Durchführung einer „Führerscheinprüfung“ erfolgt an das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

2. Erteilung von Radarpatenten

Montag, Dienstag, den 19. und 20. April 2010

Montag, Dienstag, den 17. und 18. Mai 2010

Montag, Dienstag, den 14. und 15. Juni 2010

Montag, Dienstag, den 20. und 21. September 2010

Montag, Dienstag, den 01. und 02. November 2010

Montag, Dienstag, den 06. und 07. Dezember 2010

Prüfungsort: Lauenburg

Dauer der Prüfung: jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr

Antragstellung und

Information: Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg

Dornhorster Weg 52

21481 Lauenburg

Tel.: 04153/ 558-345, 348

oder 362

Fax: 04153/ 558-448

3. Fachprüfung und Teilnahme an einem Basiskurs
ADNR gemäß 8.2.1.3 Trockengüter- **und** Tankschiff-
fahrt

Freitag, den 05. Februar 2010

Freitag, den 23. April 2010

Freitag, den 17. September 2010

Freitag, den 26. November 2010

Prüfungsort: Magdeburg (Dienstgebäude der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost)

Dauer der Prüfung: 10.00 – 12.00 Uhr

Antragstellung und
Informationen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/2887-3313 oder 3314

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, deren Unterla-
gen bis spätestens **vier Wochen vor dem gewünsch-**
ten Prüfungstermin eingereicht wurden **und die eine**
Teilnahmebestätigung von der Wasser- und Schiff-
fahrtsdirektion Ost / vom Wasser- und Schifffahrtsamt
Lauenburg (Radarpatent) **erhalten haben**.

4. Erteilung von Befähigungsnachweisen der Binnen-
schifffahrt ohne Teilnahme an einer Prüfung

- Fahrerlaubnisse gemäß Binnenschifferpatentver-
ordnung bzw. ADNR-Sachkundebescheinigungen
können werktags am Dienstag und Donnerstag in
der Zeit von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr bei Erfüllung
der Voraussetzungen erteilt werden. Die Beglei-
chung entstehender Kosten (Barzahlung) ist mög-
lich.

Eine fernmündliche Voranmeldung wird empfohlen
(Tel.: 0391/2887-3314), um Wartezeiten zu ver-
meiden.

- „Radarschifferzeugnisse“, die nach den vor Inkraft-
treten der Radarpatentverordnung geltenden Vor-
schriften erteilt wurden, bleiben nach Maßgabe der
bisherigen Vorschriften gültig. „Radarschifferzeug-
nisse“ können in ein „Radarpatent“ gemäß Radar-
patentverordnung umgetauscht werden. Antrag-
stellung und Umtausch erfolgen über das Wasser-
und Schifffahrtsamt Lauenburg (Tel.: 04153/558-
345 oder 348).

Hinweise, Unterlagen und Informationen zum Erwerb von
Befähigungsnachweisen erhalten Sie auch unter [www.
elwis.de](http://www.elwis.de) „Prüfungstermine der WSD Ost“ im Internet.

Magdeburg, den 30. November 2009
S-313.3/1, S-313.3/2, S-313.3/3

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Im Auftrag
Schimm